



Allgemeine Bedingungen zur Aufgrabung und Wiederherstellung einer Wege- u. Straßenfläche im Stadtgebiet Glinde.

1. Die Genehmigung zum Aufgraben muss auf der Arbeitsstelle stets zur Hand sein und ist den Beauftragten der Stadt Glinde, der Polizei und den Ver- und Entsorgungsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Er ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen der Stadt zuständig sind.
2. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden! Vor Beginn von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsnetz sind bei der Verkehrsaufsicht der Stadt Glinde, die zur Sicherheit der Aufgrabestelle notwendigen verkehrslenkenden Maßnahmen schriftlich zu beantragen.
Feuerwehrezufahrten sind während der Aufgrabungsarbeiten dauernd überfahrbar zu halten!
3. Die Stadt Glinde und die Polizei sind berechtigt, die Arbeiten soweit sie den öffentlichen Verkehrsraum betreffen zu beaufsichtigen und dem Erlaubnisinhaber oder seinem Vertreter Weisungen zu erteilen. Dies kann, sofern Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber dem vom/von der Erlaubnisinhaber/-in beauftragten Unternehmen geschehen. Die Anordnungen der Wegeaufsicht und der Polizei sind unverzüglich zu befolgen. Der Unternehmer ist über dieses Aufsichts- und Weisungsrecht vom/von der Erlaubnisinhaber/in zu verständigen.
4. Die **Arbeiten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen nur von Tief-, Straßen- und Siedelbauunternehmen ausgeführt werden**, die auf dem Gebiet des Erd-, Straßen-, Kanalbaues über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Dies ist auf Verlangen zu belegen.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß ein großer Bereich des Glinde Stadtgebietes in der Zone III des Wasserschutzgebietes Glinde liegt. Mit wassergefährdenden Stoffen ist deshalb sorgsam umzugehen, damit eine Versickerung in den Boden vermieden wird.
6. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der ÖPNV-Betriebe hat der/die Erlaubnisnehmer/-in unverzüglich den betroffenen ÖPNV-Unternehmen zu melden.
7. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Vermessungspunkte (Steine, Pfähle, usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt in Bad Oldesloe zu verständigen.
8. Vor Baubeginn ist durch Querschläge von Hand zu prüfen, ob sich im geplanten Trassenbereich weitere erdverlegte Leitungen etc. befinden.
9. Im einzelnen gilt für Aufgrabungen folgendes:
10. **Entfernen des Oberbaus**
 - a) Straßenkreuze sind grundsätzlich im Bohrpressverfahren oder in Horizontalbohrung herzustellen.
 - b) Die Randzonen von Baugruben sind gegen ein Nachgeben zu sichern.
 - c) Randeinfassungen, die gekreuzt bzw. unterhöhlt werden, sind von Beginn der Aushubarbeiten sorgfältig auszubauen und zu lagern.
 - d) Bit. Oberbau ist mit geeigneten Geräten (Fugenschneider) zu trennen.
 - e) Lagerflächen sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Wurzelbereich von Bäumen darf grundsätzlich nicht als Lagerfläche genutzt werden.

11. **Aufgrabungen im Bereich von Pflanzflächen**

Bei Aufgrabungen in öffentlichen Grünflächen und/oder im Bereich von Straßenbäumen ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten des Bauamt/Umweltamt zu befragen und ein Lageplan im Maßstab 1 : 100 mit eingezeichneten Standorten des Baumbestandes dort einzureichen.



Unabhängig davon gelten bei allen Aufgrabungsmaßnahmen die Beachtung und der Einhaltung der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - in der neuesten Fassung. Alle Arbeiten im Wurzelbereich sind nur im engen Einvernehmen mit dem Bauamt/Umweltschutz der Stadt Glinde durchzuführen. Dieses entscheidet unter anderem auch, ob eine baumchirurgische Fachfirma hinzugezogen werden muß. Baumchirurgische Beratung und Arbeiten sind vom/von der Erlaubnisinhaber/-in bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und dem Bauamt/Umweltschutz schriftlich durch Auftragsbestätigungs- oder Rechnungskopien nachzuweisen.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen von Bäumen oder Vegetationsbeständen haftet der/die Erlaubnisinhaber/-in; er/sie hat Ersatz nach dem Sachwertverfahren der Methode Koch zu leisten.

12. Aushub

- a) Die Wiederverwendung des Aushubes zum Verfüllen der Aufgrabung ist nur gestattet, wenn der Boden als gut verdichtender Boden einzustufen ist.
- b) Witterungsempfindlicher wiedereinbaufähiger Boden ist z.B. mit Folie abgedeckt zu lagern.
- c) Entwässerungsrinnen, Straßeneinläufe, Schachteinstiege, Hydranten- und Schieberabdeckungen müssen unbedingt freigehalten werden.

13. Verfüllen und Verdichten

- a) Zur Feststellung etwaiger Beschädigungen an vorhandenen erdverlegten Versorgungsanlagen ist vor Verfüllung der Baugrube bzw. des Leitungsgrabens bei der Stadt Glinde, Tiefbauamt, fernmündlich eine Besichtigung der Baugrube bzw. des Leitungsgrabens zu beantragen. Erfolgt eine Verfüllung der Baugrube bzw. des Leitungsgrabens ohne vorherige Besichtigung durch die Stadt Glinde - Tiefbauamt -, gehen alle späteren Schäden an den erdverlegten Versorgungsanlagen zu Lasten der ausführenden Firma. Durch die Besichtigung ist die Haftung des Aufgrabenden bei später auftretenden Schäden nicht ausgeschlossen.
- b) Durch eine sachgemäße Verdichtung unter Verwendung geeigneter Verdichtungsgeräte muß sichergestellt sein, daß der Straßenoberbau unmittelbar nach dem Verfüllen des Leitungsgrabens hergestellt werden kann. Der Aufgrabende ist verpflichtet, diese Arbeiten so auszuführen, daß nachträgliche Setzungen nicht eintreten können und Nacharbeiten vermieden werden. Auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Glinde sind sowohl die Verdichtungsgeräte, als auch die Standfestigkeit der verfüllten Baugrube nachzuweisen.
- c) Verbleibende Hohlräume, z.B. Unterhöhungen von Mauern bei Hausanschlüssen, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen (z.B. Einschlämmen oder Porenleichtbeton).

14. Herstellung des Oberbaus

- a) Pflastersteine und Platten sind so sorgfältig einzusetzen, daß eine verkehrssichere Wegebefestigung geschaffen wird. Klein- und Mosaikpflaster zum Ausfüllen von kleinen Flächen und Fugen (z.B. bei Hydranten, Schiebern oder Kurven) ist grundsätzlich in Beton zu versetzen.
- b) Im Stadtgebiet Glinde darf **keine** MV-Schlacke eingebaut werden. Es dürfen nur Materialien eingebaut werden, die den Anforderungen und der Zulassung für den Einbau in Wasserschutzgebieten genügen.
- c) Aufgrabungen in bituminös befestigten Flächen sind, sofern sie nicht sofort wieder bituminös befestigt werden, vorläufig mit Betonwürfelpflaster (16/16/14) verkehrssicher herzurichten und solange zu unterhalten, bis die Arbeiten vollständig abgenommen sind.
- d) Für die Wiederherstellung der Wegeflächen dürfen nur solche Straßenbaustoffe verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften und Qualitätsanforderungen entsprechen.
- e) Zur Abnahme ist die Fertigstellung der Aufgrabung dem Bauamt der Stadt Glinde schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Nach erfolgter Abnahme steht der/die Erlaubnisinhaber/-in gem. VOB i.d.n.V. 4 Jahre in der Gewährleistung.